Bundesrat Drucksache 551/4/90

24.08.90

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen -

Punkt 2 a) der 617. Sitzung des Bundesrates am 24. August 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

"In der Erwägung, daß

- die angestrebte Änderung des Grundgesetzes zur Stimmverteilung im Bundesrat (Artikel 51 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt der DDR elementare Interessen der künftigen neuen Länder berührt,

- die Gesetzesinitiative im Widerspruch zu Artikel 5 des Einigungsvertrages stehen könnte, wonach andere als die im Vertrag genannten Verfassungsänderungen einem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten sind,

bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Gesetzesantrag erst dann dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, wenn eine Stellungnahme der betroffenen künftigen neuen Länder auf dem Gebiet der DDR vorliegt. Demokratische Fairness gebietet es, die künftigen neuen Länder nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen, sondern in den Willensbildungsprozeß der Stimmrechtsänderung einzubeziehen."

Ausgeliefert am 24. AUG. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

551/4/90

Begründung:

Die Entschließung nimmt die erheblichen Vorbehalte gegen eine einseitige, dem Beitritt der DDR vorgreifende Änderung des GG auf, indem den künftigen neuen Ländern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, bevor der in der Gesetzesinitiative manifestierte politische Wille der Mehrheit der westdeutschen Länder im weiteren Verfahren vollzogen wird.